

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Betreff: Vereinauflösung Kleintierzüchterverein Tübingen e.V.; Verwendung der Restmittel

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

Beschlussantrag:

Die Restmittel aus der Vereinsauflösung des Kleintierzüchtervereins Tübingen e.V. in Höhe von 19.509,70 EUR werden dem SSC Tübingen e.V. als Teilbetrag des Eigenanteils zur Finanzierung des Neubaus des Kunstrasenplatzes Holderfeld übertragen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Satzungsgemäße Verwendung der nach der Vereinsauflösung verbleibenden Gelder.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Kleintierzüchterverein Tübingen e.V. hat in der Mitgliederversammlung vom 18.01.2008 die Auflösung des Vereins beschlossen. Das anschließende Liquidationsverfahren endete mit der Vereinsauflösung zum 24.02.2010. Nach der Satzung des Vereins sind die nach der Vereinsauflösung noch vorhandenen Restmittel an die Stadt Tübingen abzuführen. Diese hat die Gelder für gemeinnützige, kirchliche oder wohltätige Zwecke zu verwenden.

2. Sachstand

Die Liquidatoren des Vereins haben der Stadt einen Betrag in Höhe von 19.509,70 € überwiesen, mit dem Hinweis, dass es im Sinne des Kleintierzüchtervereins wäre, wenn das Geld für die Jugend, z.B. für den Bau des neuen Kunstrasenplatzes Holderfeld verwendet wird.

Die Verwaltung beabsichtigt diesen Betrag an den gemeinnützigen Verein SSC Tübingen e.V. mit der Maßgabe weiterleiten, diesen zur Verbesserung der Sportstätten-situation zu verwenden. Der SSC Tübingen e.V. kann diese Mittel als Teilbetrag seines Eigenanteils an der Finanzierung des Neubaus des Kunstrasenplatzes Holderfeld einsetzen.

Das Finanzamt Tübingen hat bestätigt, dass die oben genannte Verwendung der Restmittel aus der Liquidation des Kleintierzüchtervereins Tübingen e.V. der Satzung entspricht.

3. Lösungsvarianten

Die Gelder könnten auch für andere gemeinnützige, kirchliche oder wohltätige Zwecke verwendet werden.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Gelder dem SSC Tübingen e.V. für die Verbesserung der Sportstätten-situation zukommen zu lassen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine

6. Anlagen

Keine